

Abfallverbringung – Abfalleinstufung

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält ein spezielles Abfalleinstufungssystem, das sich grundlegend von der Systematik des Europäischen Abfallverzeichnisses und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unterscheidet.

Welche Abfallcodes gibt es?

Die sog. Basel-Codes stammen aus dem „Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“. Zu unterscheiden ist zwischen notifizierungspflichtigen Abfällen mit A-Codes und Y-Codes (z. B. A1050 für Galvanikschlämme und Y48 für Kunststoffabfälle) sowie grün gelisteten Abfällen zur Verwertung mit B-Codes (z. B. B3011 für Kunststoffabfälle).

Die sog. OECD-Codes wurden aus dem „OECD-Ratsbeschluss OECD/LEGAL/0266 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung“ übernommen. Auch hier gibt es notifizierungspflichtige Abfälle, nämlich diejenigen mit AA-, AB-, AC-, AD- und RB-Codes (z. B. A1050 für Galvanikschlämme), sowie grün gelistete Abfälle zur Verwertung mit G-Codes (z. B. GE020 für Glasfaserabfälle).

Daneben existieren spezifische EU-Codes, die nur bei Verbringungen innerhalb der EU von Bedeutung sind und zwar sowohl für notifizierungspflichtige Abfälle (z. B. EU48 für Kunststoffabfälle) als auch für grün gelistete Abfälle zur Verwertung (z. B. EU3011 für Kunststoffabfälle).

Welche Abfallcodes gelten für Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung?

Für Abfälle zur Verwertung sind die Anhänge III, IIIA, IIIB und IV der VVA maßgeblich. Die Abfallcodes für Abfälle zur Beseitigung finden sich nur in Anhang IV.

- Anhang III nennt sortenreine grün gelistete Abfälle zur Verwertung. Teil 1 verweist dazu (mit EU-Anpassungen) auf Anlage IX des Basler Übereinkommens, der dem Anhang V Teil 1 Liste B der VVA entspricht. Dort finden sich die Basel-B-Codes. Teil 2 nennt grün gelistete OECD-Codes.

Bei Abfallcodes, die durch Gedanken- und Untergedankenstriche untergliedert sind, ist

jeder Gedankenstrich und Untergedankenstrich ein eigenständiger Eintrag für einen sortenreinen Abfall. Dies betrifft z. B. beim Basel-Code B3011 „Kunststoffabfälle“ den Eintrag „Polyethylenterephthalat (PET)“, wonach eine Ladung PET-Flaschen grün gelistet ist.

Abfallmischungen unterfallen nur dann Anhang III, wenn dort dafür ein eigenständiger Eintrag existiert. Das ist z. B. bei B3011, zweiter Gedankenstrich, der Fall: „Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen“. Andere Abfallgemische sind nur dann grün gelistet, wenn für sie in Anhang IIIA oder IIIB ein spezifischer Eintrag existiert. Alle nicht in den Anhängen gelisteten Abfallmischungen sind notifizierungsbedürftig, selbst wenn ihre einzelnen Bestandteile in Abfallcodes bzw. Gedankenstrichen des Anhangs III genannt sind.

- Anhang IIIA nennt spezifische grün gelistete Abfallgemische zur Verwertung. Dies betrifft etwa beim EU-Code EU3011 spezielle Kunststoffabfallgemische, nämlich solche aus bestimmten nicht halogenierten Polymeren, solche aus bestimmten ausgehärteten Harzen bzw. Kondensationsprodukten und solche aus bestimmten Perfluoralkoxyalkanen.
- Anhang IIIB nennt zwei zusätzliche, bei Verbringungen innerhalb der EU ebenfalls grün gelistete Abfälle zur Verwertung bzw. Verbundabfälle (BEU04 und BEU05).
- Anhang IV enthält die sog. gelbe Liste mit den notifizierungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung. Teil 1 verweist dazu (mit EU-Anpassungen) auf die Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens, die dem Anhang V Teil 1 Liste A und Teil 2 Liste A der VVA entsprechen. Dort sind die Basel-A- sowie die Basel-Y-Codes genannt. Teil 2 nennt die gelb gelisteten OECD-Codes.

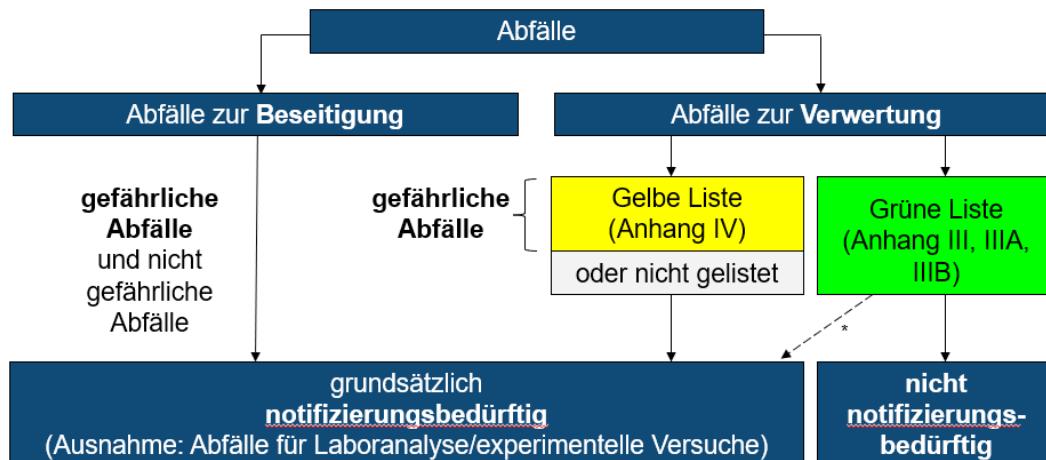
Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus dieser Einteilung?

Die Abfalleinstufung ist für die Zulässigkeit des Exports in Drittstaaten (siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“) und für das anzuwendende Kontrollverfahren maßgeblich. Soweit Abfälle zur Beseitigung bestimmt sind, besteht immer eine Notifizierungspflicht. Auch die Verbringung von Abfällen zur Verwertung muss notifiziert werden, wenn die Abfälle

- nicht gelistet sind, also kein passender Eintrag in den Anhängen III bis IV existiert (das ist auch bei nicht ausdrücklich in den Anhängen genannten Abfallgemischen der Fall), oder
- in der gelben Liste genannt sind (Anhang IV) oder
- zwar in der grünen Liste genannt sind (Anhang III, IIIA oder IIIB), aber
 - es sich um gefährliche Abfälle oder nicht gefährliche Abfälle mit bestimmten Konzentrationen an persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfälle) handelt oder
 - starke Verunreinigungen die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindern oder

- es sich um Kunststoffabfälle (B3011) handelt, die in einen Nicht-EU-Staat verbracht werden sollen (zur Zulässigkeit siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“) oder
- Abfallgemische nach Anhang IIIA in einen OECD-Staat zur vorläufigen Verwertung mit endgültiger Verwertung in einem Nicht-OECD-Staat exportiert werden sollen oder
- Abfälle nach Anhang IIIB oder Abfälle zu experimentellen Behandlungsversuchen in einen OECD-Staat verbracht werden sollen oder
- ein Nicht-OECD-Staat für die Verbringung eine Notifizierung fordert (siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“).

Soweit danach bei Abfällen zur Verwertung keine Notifizierung erforderlich ist, unterliegt die Verbringung lediglich den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA. Dann bedarf es eines Verbringungsvertrages sowie eines elektronischen Anhang-VII-Formulars, dass ab dem 21. Mai 2026 mit dem europäischen „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ zu führen ist (siehe die Kurzinfos „Verbringungsvertrag“, „Anhang-VII-Formular“ und „DIWASS“).



- * Notifizierung bei grün gelisteten Abfällen:
- starke Verunreinigungen
 - gefährliche Abfälle
 - nicht gefährliche POP-Abfälle
 - B3011
 - Nicht-OECD: Staatenliste

Weitere Infos:

EU: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en

UBA-Staatenliste: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/staatenliste>

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de